

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 19 (1953)
Heft: 9-10

Artikel: Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luftschutzmassnahmen

Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall

Wir brauchen den Lesern der Protar die Notwendigkeit von Luftschutzmassnahmen jeder Art nicht mehr auseinanderzusetzen. Es ist auch sattsam bekannt, dass mit der Schaffung der Truppengattung Luftschutz die absolut notwendigen Massnahmen bei weitem nicht genügend getroffen sind, dass vielmehr die Förderung des baulichen Schutzes und die Organisation in Gemeinde und Haus ebenso wichtig sind, und dass es gerade dort noch im Argen liegt.

In letzter Zeit hat sich die Tagespresse und massgebende Verbände mehrfach mit den Problemen befasst, und es ist sehr zu begrüßen, dass von dieser Seite die Geister aufgerüttelt werden. Leider zeugen die Veröffentlichungen nicht immer von grosser Sachkenntnis, was teilweise begreiflich ist, da sich die verantwortlichen Behörden viel zu stark über ihre Absichten und über eine Gesamtkonzeption der geplanten Luftschutzmassnahmen ausschweigen.

So konnte beispielsweise ein Schreiber behaupten, die Truppengattung Luftschutz, die er mit Armeeluftschutz bezeichnete, diene, wie der Name sage, ausschliesslich der Armee. Eine Antwort konnte dann klarstellen, dass die Luftschutztruppen der Armee in allererster Linie dem Schutze der Zivilbevölkerung zu dienen haben.

Als ganz besonders ungeschickt müssen wir es aber empfinden, wenn in Veröffentlichungen, die im übrigen der Sache dienen (Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall, eine dringliche Gesetzgebungsaufgabe von Dr. E. Hügi, Bern, «Bund» Nr. 472 vom 10. Oktober 1953) die Forderung der Schaffung einer neuen eidgenössischen Zentralstelle mit einem Delegierten für die Zivilverteidigung gestellt wird. Wenn man glaubt, gewisse Querschläger nicht meistern zu können, und wenn aus Mangel an Entschlusskraft etwas auf die lange Bank geschoben werden soll, so wird eine

Kommission eingesetzt oder eine Stelle geschaffen, die möglichst unbeschwert von Kenntnissen, Probleme, die längst von Fachleuten bis in alle Einzelheiten durchdacht worden sind, neu in Angriff nehmen und zur Einarbeitung kostbare Zeit brauchen und Geld kosten. Eine Neuschaffung dient einer raschen Förderung der zivilen Luftschutzmassnahmen in gar keiner Weise und ist bei objektiver Betrachtung auch überflüssig.

Die Schweiz hat für die Durchführung der Luftschutzmassnahmen schon vor dem letzten Weltkrieg organisatorisch einen Weg beschritten, der von demjenigen anderer Länder abweichen mag. Namentlich ist es etwa in Schweden, wo die Massnahmen ganz bedeutend weiter gefördert sind als bei uns, nicht das Ministerium, das sich mit der Armee befasst, dem der Luftschutz unterstellt ist. Die in der Schweiz geschaffene Organisation hat sich aber im allgemeinen bewährt und man hätte vieles, was während der Aktivdienstzeit geschaffen wurde, ohne weiteres bestehen lassen können. Es liegt auch nicht bei ihr, dass sie keine Förderung erfährt. Auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Organisation muss heute verblieben werden, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, mit einer Umkrempelung auch das, was vorbereitend neu geschaffen wurde, noch einmal «neu» zu schaffen und damit — wir wiederholen es — kostbare Zeit und Geld zu vertun. Dass die Organisation des zivilen Luftschutzes mit derjenigen der Truppengattung Luftschutz in engster Fühlungnahme arbeitet, ist übrigens unbedingt notwendig und dort, wo nicht Momente mitspielen, die zur Beurteilung gar nicht in Betracht gezogen werden sollen, auch unbedingt anerkannt. Alles was sich vorbereiten lässt, ist von der zuständigen Instanz vorbereitet worden (während der Aktivdienstzeit übrigens schon einmal), ein Entwurf eines Luftschutzgesetzes liegt bereit und die Forderung, die

gestellt werden muss und die innert nützlicher Frist zu einem Ziel führen kann, muss die sein, dass unsere vorberatenden Kommissionen und die Räte das Vorbereitete behandeln und ihm zu Gesetzeskraft verhel-

fen und nicht, dass eine neue Amtsstelle geschaffen wird, die ohne Gesetze ebenso zur Ohnmacht verurteilt ist, wie die Abteilung für Luftschutz des EMD in zivilen Belangen. J.

Der Kriegssanitätsdienst

Von Oberstlt. A. Riser, Bern

Im Rahmen der Neuordnung des zivilen Luftschutzes ist auch die Organisation einer Kriegssanität vorgesehen. Sie hat im besonderen die Aufgaben zu übernehmen, welche seinerzeit innerhalb der früheren blauen Luftschutztruppen der Dienstzweig Sanität zu erfüllen hatte. Es erscheint gegeben, dass an dieser Stelle der Versuch gemacht wird, die Möglichkeiten der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung des Kriegssanitätsdienstes in ihren Grundzügen zum Gegenstand einer kurzen Abhandlung zu machen. Den späteren Weisungen der in Frage kommenden Dienststellen soll damit selbstverständlich in keiner Weise vorgegriffen werden.

1. Kriegserfahrungen

Die Sanitätshilfsstellen in einsturz- und splittersicheren Schutzräumen bildeten das Rückgrat der lokalen Sanitätsorganisationen. Die ausgebombten Aerzte führten ihre Praxis vielfach dort weiter, oft traten sie auch an Stelle der Spitäler, weil diese zerstört waren. Deshalb wurde der Spitalaufenthalt auf ein Minimum herabgesetzt und die Einlieferung nur für solche Patienten gestattet, für die eine Spitalbehandlung gemäss Arztentscheid unbedingt erforderlich war. Die Einrichtung der kommunalen Bettennachweisstellen sowie die Bereitstellung von Hilfs- und Ausweichspitälern ausserhalb der Städte, schufen in Deutschland nicht nur den Ausgleich, sondern ermöglichten die Herabsetzung der Patientenzahl in den städtischen Spitälern in einem solchen Umfang, dass für alle Kranken Schutzräume verfügbar wurden. Die Fähigkeit eines grösseren Spitals zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Luftangriffen war nicht zuletzt davon abhängig, dass für die Patienten ein genügender baulicher Schutz sowie eine gewisse betriebliche Selbständigkeit in bezug auf Licht, Heizung, Kraft und Wasser ausserhalb des städtischen Versorgungsnetzes bestand.

Ein gut ausgebauter Sanitätsdienst hat sich auch im zivilen Sektor als unbedingt notwendig erwiesen. Die Verletzten wurden zuerst in Verwundetennestern betreut und alsdann in die unterirdischen Sanitätshilfsstellen, unter Umständen auch direkt in die Zivilkrankenanstalten transportiert. Eine der grössten Ueberraschungen der Fachleute bestand darin, dass keine Epidemien entstanden. Massgebend für diesen Erfolg waren die Aufklärung, eine sorgfältige und umfassende Seuchenabwehr und die Disziplin der Bevölkerung. Besondere Aufmerksamkeit wurde der dauernden Ueberprüfung des Trinkwassers geschenkt.

2. Erfahrungen des letzten Aktivdienstes

Im Hinblick auf die durch Bombenangriffe und andere Kriegshandlungen in ihrer Gesundheit betroffene

Bevölkerung wurde am 29. Juli 1943 ein besonderer «Bundesratsbeschluss über die Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Zivilbevölkerung» gefasst. Die Doppelaufgabe der Ortswehrsantität — einerseits Betreuung der verletzten Ortswehrangehörigen und andererseits der verletzten Zivilbevölkerung — erwies sich nach dem Schlussbericht des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes indessen nur als durchführbar, wenn den Gemeinden die Vorrathaltung bestimmten Sanitätsmaterials und die Einrichtung splittersicherer Keller für Sanitätsposten vorgeschrieben wurde. Die Ausrüstung der Ortswehr-Sanität erfolgte nämlich damals nicht durch die Armee, sondern war dem Belieben der Gemeinden überlassen.

Grundsätzlich erstreckte sich nach dem genannten Bundesratsbeschluss die Pflicht zur Errichtung von Sanitätsposten und zur Bereitstellung von Sanitätsmaterial auf alle Gemeinden. Vom Eidg. Kriegsfürsorgeamt wurden indessen Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern auf Gesuch hin von jeglichen baulichen Massnahmen befreit; bei Gemeinden, deren grösste Siedlung nicht mehr als 500 Einwohner aufwies, wurde bei den Sanitätsposten auf die Einsturzsicherheit verzichtet und bloss der Splitterschutz verlangt. Eine vollständige Befreiung von der Pflicht zur Bereitstellung von Sanitätsmaterial wurde dagegen nur Gemeinden bis zu 100 Einwohnern bewilligt. In Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern sollten die Sanitätsposten für mindestens zehn Personen Platz bieten, in grösseren Gemeinden für entsprechend mehr. Die technischen Fragen für die Errichtung von Sanitätsposten wurden von der Abteilung für Luftschutz bearbeitet. In einem besonderen Zirkularschreiben des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes wurden die minimalen Mengen des zu beschaffenden Sanitätsmaterials vorgeschrieben. Dessen Bereitstellung stiess seitens der Gemeinden auf keinen wesentlichen Widerstand; dagegen ging es mit der Errichtung von Sanitätsposten ausserordentlich langsam vorwärts. Im ganzen wurden in 508 Gemeinden 648 Sanitätsposten errichtet. Wo in luftschutzpflichtigen Gemeinden Sanitätshilfsstellen genügten, wurden diese von der Pflicht zur Errichtung weiterer Sanitätsposten entbunden.

Nach dem Schlussbericht des Eidg. Kriegsfürsorgeamtes haben sich die Massnahmen zur Errichtung von Sanitätsposten und Bereitstellung von Sanitätsmaterial für die Bevölkerung bei Kriegsschäden als eine unbedingte Notwendigkeit erwiesen. Um indessen die richtige Koordination und Einheitlichkeit im Einsatz unbedingt sicherzustellen, wurde durch diese Stelle vorgeschlagen, diese Massnahmen, falls sich deren Durchführung wieder als notwendig erweisen sollte, dem örtlichen Luftschutz an-